

Nr. 2546 h 2. ✓

München, den 9. Nov. 1929.

5x

Handwritten initials/signature

I. An

die Filmoberprüfstelle,
Berlin.

Betreff:

Widerruf der Zulassung des
Bildstreifens "Geschlecht
in Fesseln".

Der Bildstreifen "Geschlecht
in Fesseln"; hergestellt von der
Essem- Filmproduktion, Gesell-
schaft m.b.H., Berlin SW 48,
Friedrichstr. 218, und zugelassen
zur Vorführung vor Erwachsenen
von der Filmprüfstelle Berlin am
11.10.1928 unter Prüfnummer 20390,
hat bei seiner Vorführung in der
Pfalz lebhaftes Ärgernis erregt.
Seitens der Strafanstaltsverwal-
tung in Zweibrücken sind Beschwer-
den an das Staatsministerium der
Justiz gelangt, weil in dem Film
u.a. der Strafvollzug in herabset-
zender Weise behandelt wird; auch
seitens der Zivilbevölkerung sind
Klagen über den Film laut geworden,
von denen der Stadtrat Zweibrücken
Meldung gemacht hat. ~~In München
ist der Film allerdings bisher
ohne irgendwelches Aufsehen vor-
geführt worden, die Vorführung gab~~

Vorher an

53968

das Staatsministerium der Justiz
zur gefl. Kenntnisnahme unter
Bezug auf die Randnote vom 11.3.
1929.

München, den 3. Nov. 1929.
Staatsministerium des Innern.

Handwritten signature

53968.

Kennntnis genommen.

München, den 7. Dezember 1929.
Staatsministerium der Justiz.

Handwritten signature

15.12.1929. *Handwritten notes*

BayHStA
MUn 72694

~~jedoch~~ Gelegenheit zu der Feststellung, daß die gegen den Film vorgebrachten Klagen begründet sind.

Der Film verfißt den Gedanken, daß den Strafgefangenen durch Beurlaubung Gelegenheit zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse gegeben werden müsse, da die erzwungene geschlechtliche Enthaltbarkeit die Gefangenen notwendig zu geschlechtlichen Verirrungen, insbes. zu homosexueller Betätigung, führen müsse. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 1 Abs.2 S.3 des Lichtspielgesetzes kann der Film wegen dieser Tendenz als solcher nicht verboten werden. Die Art, wie die Tendenz aber in dem Filme verfochten wird, insbesondere die Benützung von Verallgemeinerungen und Typisierungen, die nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht berechtigt sind, hätten jedoch dazu führen müssen, dem Filme die Zulassung zur öffentlichen Vorführung im Hinblick auf § 1 Abs.2 S.2 des Lichtspielgesetzes zu versagen. Gestützt auf § 4 des Lichtspielgesetzes, beantrage ich deshalb, die Zulassung des Bildstreifens zu widerrufen, weil seine Vorführung geeignet

erscheint, die öffentliche Ordnung zu gefährden und entsittlichend zu wirken.

Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist darin zu erblicken, daß der Film geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege und einen geordneten, sachentsprechenden Strafvollzug zu erschüttern. Der Held des Filmes, ein durchaus anständiger, jung verheirateter Mann, namens Sommer, der seine Frau sehr liebt, nimmt diese, die aus Not Zigarrenverkäuferin in einem Wirtshause geworden ist, gegen die Zudringlichkeiten eines Dritten in Schutz und wirft den Angreifer, als er auf die Worte „Lassen Sie meine Frau in Ruhe!“ nicht einlenkt, im Zorn über die Treppe hinunter, so daß er bewußtlos liegen bleibt und schließlich an der Verletzung stirbt. Obwohl nach Sachlage ein Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft nicht ersichtlich ist, wird der Täter verhaftet und zu der ungeheuerlichen Strafe von 3 Jahren Gefängnis verurteilt, einer Strafe, die in Wirklichkeit niemals für eine solche Tat verhängt worden wäre und die nach dem außerordentlich günstigen Eindrucke, den der Täter macht, niemals vollständig vollzogen, sondern zum mindesten teilweise erlassen worden wäre, da der Verurteilte sicher Bewährungsfrist er-

halten hätte. Schon diese jedem Beschauer hart und ungerecht erscheinende Bestrafung muß das Vertrauen ~~des Beschauers~~ in die Rechtspflege erschüttern. Es bedürfte dazu nicht erst noch der Aussprüche wie: "Schöne Zustände, wenn es jedem Denunzianten möglich ist, unschuldige Leute ins Gefängnis zu bringen" oder: "Die Gesetze der Menschen sind schlecht und brutal, sie reißen uns unbarmherzig in die Tiefe", die im Filme vorkommen und zugelassen sind. Daß der letztgenannte Titel nicht verboten wurde, muß wundernehmen, wenn man bedenkt, daß eine-allerdings auf eine Erpressung hindeutende- Äußerung: "Wenn er reich ist, kannst du ihm ein hübsches Sümmchen abknöpfen" verboten wurde.

Der Ausspruch, daß die Gesetze brutal und schlecht seien, bezieht sich nicht allein auf die Verurteilung zu der erwähnten harten Strafe, sondern zugleich auch auf den Strafvollzug. Die modernen Bestrebungen, die auf eine Milderung des Strafvollzugs abzielen und die im deutschen Strafvollzuge bereits zu ganz wesentlichen Änderungen und Verbesserungen geführt haben, werden vollständig außer acht gelassen. Man hat nach dem Filme den Eindruck, als hätten die ^{Straf}gefangenen nichts zu tun, als

faul herumzulungern und sich darüber Gedanken zu machen, wie sie ihren geschlechtlichen Trieb befriedigen können. (Titel: Warum dürfen wir essen, trinken, schlafen und nur das nicht ?) Es berührt geradezu widerlich, wie der Gedanke, daß die Geschlechtsnot Mann und Weib in ihren Bann schlägt und alle inneren Hemmungen gegen geschlechtliche Verirrungen überwindet, in dem Filme zum Ausdruck gebracht wird. Der kath. Geistliche der Strafanstalt Zweibrücken hat einige der im Filme vorkommenden Bilder wie folgt geschildert:

1.) Aus der gemeinsamen Haft.

Das Sexuelle ist das Hauptthema der Unterhaltung. Man sieht einen Gefangenen, der aus Brot ein nacktes Weib formt, dasselbe betastet und sich auf diese Weise befriedigt.

"Das brauche ich nicht", sagt ein anderer, "mir genügt meine Phantasie!"

In der Ecke liegt einer, der anscheinend seine "sexuelle Not" durch Onanie zu lindern sucht. Ein älterer Gefangener sagt ihm: "Hat's dich schon gepackt? Ich habe einen gekannt, der sich selbst entmannt hat, um wenigstens seine Nachtruhe zu haben."

Am nächsten Tage Spaziergang im Hof! Der Gefangene sieht eine Scherbe liegen, die er beim Vorbeigehen mit wachsender Erregung

anstiert. Seine Gedanken verrät der auf der Leinwand erscheinende Text: „ Ich habe einen gekannt, der sich selbst entmannt hat, um wenigstens seine Nachtruhe zu haben.“ Schließlich stürzt er sich in höchster Verzweiflung auf die Scherbe los. Von 2 Aufsehern wird er zum Arzte geführt. Wenn ich mich recht entsinne, ist es dieser Gefangene, der immer wieder verlangt: „ Laßt mich wenigstens einen Tag zu meiner Braut!“ Das Urteil des Arztes lautet: „ Simulant! In den Arrest!“

2. Der erste Besuch der Frau im Gefängnis.

Eine äußerst anstößige und widerwärtige Szene! Beim Abschiede von seiner Frau drückt und ~~ver~~küßt Sommer dieselbe von oben bis unten. Seine aufs höchste gesteigerte sexuelle Erregung treibt ihm dicke Schweißtropfen auf die Stirne. Nach dem Besuche wird ein Tuch bei ihm gefunden, damit doch auch der Fetischismus im Gefangenen vertreten ist. Der „ grausame“ Beamte schickt den armen Gefangenen für dieses „ unschuldige“ Vergnügen auch noch in den Arrest. Du rückständiger Spießbürger, hast du denn gar kein bißchen Verständnis für die sexuelle Not der Gefangenen ?

3. Eine Nacht im gemeinsamen Schlafsaal.

Selbstverständlich feiert auch hier die Perversität ihre Orgien. Homosexuelle Annäherung wird ~~ziemlich~~ stark angedeutet. Im Schlafsaal schließt Sommer auch seine homosexuelle Freundschaft, weil seine Phan-

tasie (es erscheint auf der Leinwand sein Weib in vollständig nacktem Zustand) nicht mehr ausreicht, seine sexuelle Not zu stillen.

Auch über seine Frau kommt ⁱⁿ Veiner Nacht die sexuelle Not. Sie rast an die Gefängnisporfe und klopft mit beiden Fäusten, nach ihrem Manne verlangend. Es erscheint ein Aufseher und ein kläffender Hund, um sie zu verjagen. Traurig geht sie ab. Sie kommt an die Villa ihres Freundes Steinau, er nimmt sie für diese Nacht auf und - ihre sexuelle Not ist ebenfalls gestillt.

Refrain: "Welch grausamer Strafvollzug, der den Mann zur Homosexualität, die Frau zum Ehebruche treibt!"

4.) Zweiter Besuch der Frau im Gefängnis.

Der Herr Direktor macht auf ihre Bitte hin zum 1. Male eine Ausnahme und läßt sie eine Viertelstunde allein mit ihrem Manne. Dieser erscheint, bleibt schuld- bewusst an der Türe stehen und findet keine Worte. Auch sie wagt es nicht, im Bewußtsein ihrer Schuld das Schweigen zu brechen. In der letzten Minute rollen ihr ein paar Tränen aus den Augen. Sommer kommt, um sie abzutrocknen, und in diesem Augenblicke legt sich schon die Hand des Direktors auf seine Schultern, um den Besuch abubrechen.

Während dieses Besuches sitzt der Direktor bei seiner Familie am reich gedeckten Kaffeetische. Selbstverständlich darf auch das Hündchen nicht fehlen, das von allen Leckerbissen erhält und sich's auf dem Sofa bequem machen darf. Und die armen Gefangenen ?

./.

5. Gottesdienst.

Das einzige Bild aus dem Erziehungsstrafvollzug ist der Gottesdienst für die Gefangenen - und selbst das ist nur eine Karikatur. Der Prediger redet über die Köpfe seiner Zuhörer hinweg. Die Mienen der Gefangenen sind ein Spiegelbild ihrer inneren Gesinnung: Verbitterung und Haß, Stumpfsinn. Der Freund des Sommer benützt selbst den Gottesdienst für seine homosexuelle Lust und er regt auch S. zu denselben Gedanken an, indem er ihre beiden Vornamen auf ein Blatt schreibt und sie mit einem Kreis umschließt.

6. Besuch Steinaus bei einem Abgeordneten.

Die Bemühungen Steinaus um die Milderung des Strafvollzugs führen ihn zu einem Abgeordneten. Dieser sucht ihm klar zu machen, daß Strafe sein muß, zeigt ihm aber auch an Bildern das Bestreben des modernen Strafvollzugs, das Los der Gefangenen zu mildern. Antwort des Steinau: "Das ist die Theorie, die Praxis ist ganz anders. Geben Sie den Gefangenen ab und zu Urlaub! Das ist besser, als mit Soda und Freiübungen natürliche Triebe gewaltsam zu unterdrücken." "Zur Verbesserung von Pferde- und Hunderassen gibt man Millionen aus, für Verbesserung des Strafvollzugs hat man nichts übrig." "Herr Abgeordneter, Sie werde ich für die Zukunft nicht mehr wählen!"

Und du, mein lieber Zuschauer, wirst doch sicher dieselbe Konsequenz ziehen und nur einem Manne die Stimme geben, der das Gefängnis in ein Bordell verwandelt?! Es

ist ja nicht ausgeschlossen, daß du die sexuelle Not des Gefangenen an deinem eigenen Leibe einmal verspüren mußt!

Der humane Gefängnisreformer nimmt natürlich für sich das Recht in Anspruch, die Ehefrau des Gefangenen zu verführen und sie vor der Entlassung ihres Ehemanns aus dem Gefängnis um ihre Hand zu bitten. Die Frau, die sich doch noch wegen ihrer Untreue schämt, tröstet dieser Ehrenmann mit den Worten:
" Nicht die Menschen sind schlecht, sondern die Gesetze der Menschen sind es, welche die Menschen schlecht machen."

-7. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis.

Sommer gesteht seiner Frau, daß er nicht mehr mit ihr leben könne. In der Meinung, er habe von ihrem ehebrecherischen Treiben Kenntnis, gesteht sie alles ein. Darob große Wut! Mitten in dieser Szene erscheint der homosexuelle Freund aus dem Gefängnis. In der Meinung, er sei der Schuldige, bittet er beim Weggehen die Frau um Verzeihung mit den Worten: " Gnädige Frau, verzeihen Sie, wenn ich Ihr Glück zerstört habe."

Die Schilderung ist durchaus zutreffend. Die Darstellung des Filmes muß in dem Zuschauer das Gefühl erwecken, daß der Mensch nicht in der Lage ist, seine Triebe zu beherrschen und daß der Staat dieser den Lehren nicht nur der christlichen Religion, sondern der allgemeinen

Ethik geradezu hohnsprechenden Anschauung auch in seinen Strafvollzugsmaßnahmen Rechnung tragen müsse. Daß hierin eine Verschlechterung des sittlichen Fühlens der Allgemeinheit zu sehen ist, bedarf keines weiteren Nachweises. Die Oberprüfstelle hat in ähnlichen Fällen (vgl. Seeger, Das Reichslichtspielgesetz in der ^{Rechtsprechung} Filmoberprüfstelle S.21) anerkannt, daß ein Bildstreifen, der ähnlich wirkt, als entsittlichend im Sinne des Lichtspielgesetzes anzusehen ist. Daneben sind auch einzelne Bilder - ich verweise hier auf die vorstehend unter 2) und 3) geschilderten Szenen - so widerlich, daß der Vorwurf einer entsittlichenden Wirkung auf sie noch in besonderem Maße zutrifft; besonders widerlich ist die Szene mit dem Taschentuch, ^{um des piffligen halben,} und das Anrennen der in ihrer "Geschlechtsnot" geradezu wahnsinnigen Frau an die Gefängnisportalen.

Zu der mündlichen Verhandlung über den Film bitte ich den stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff, zu laden.

II. Abdruck von I u.U.

- mit 7. April*
1. mit der Randnote vom 11.3.1929 an das
Staatsministerium der Justiz zur gefl.

Kenntnisnahme. Die Zweitschriften sind entnommen;

2. mit ^{*n. 1 Ober*} 4 Schriftstücken und der Randvorlage der Regierung der Pfalz (Einlauf Nr. 2546 h 2)

- diese gegen Rückgabe - an den stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff, Berlin.

3. an Ref. 15, ^{*158.*}

Hinzugef.

San

G. Müller

F. Müller